



Foundation of European Carnevalcities - Stiftung der Europäischen Karnevalsstädte
Freizeit- und Brauchtumsverein Eggersdorf / Austria

A-8063 Eggersdorf, Hauptstraße 27

FUBVE – ZVR: 79 38 07 646

Christian LODER,

Geschäftsführer u. FECC Generalabgeordneter für Österreich - Tel.: 0043 664 1256628

Martin Planegger, Obmann

E-mail: egg.krampusse@gmx.at

www.eggersdorfer-krampusse.at



Mitgliedsbeitrag 2015

Der Freizeit- und Brauchtumsverein Eggersdorf bittet Sie auch im Jahr 2015 um Ihren unterstützenden Beitrag von 10 Euro (außerordentliches Mitglied).

Wenn Sie Interesse haben, können Sie auch gerne ordentliches Mitglied werden. Sie haben dann auch ein Stimmrecht bei unseren Versammlungen.

In diesem Fall beträgt der Mitgliedsbeitrag 45 Euro.

Bei Netbanking bitte die Kontonummer:

IBAN: AT602081511900000669 BIC: STSPAT2GXXX

Herzlichen Dank im Voraus.

Teresa Lieger
Schriftführerin

Christian Loder
Fubve – Geschäftsführer

Auszug aus den Vereinsstatuten: 2002

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, *die dem Vereinszweck dienlich sein wollen*, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur *zum Ende eines Monats* erfolgen. Er muss dem Vorstand *mindestens einen Monat* vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.